

Statuten

Cornelia Fischer Hilfsfond

Chancen für Kinder & Jugendliche in Rumänien

Art. 1 Bezeichnung und Sitz

„Cornelia Fischer Hilfsfond“ ist ein konfessionell neutraler und politisch unabhängiger gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz am Ort des Sekretariats.

Art. 2 Zweck

Der Verein stellt sich folgende Aufgabe: Finanzielle Unterstützung des Kinderheims Panatau, Vistara Haus Panatau sowie Vistara Appartement Bukarest zugunsten notleidender Kinder und Jugendliche in Rumänien.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Art. 4 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Patenschaften
- c. Spenden
- d. Schenkungen

Art. 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kontrollstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zuzustellen.

Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeiträge
- Wahl des Vorstandes

- Bezeichnung der Revisionsstelle
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse werden in der Regel durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig; erforderlich ist hierzu die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art.7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Er konstituiert sich selbst. Er führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Zweckbestimmung und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Die Mehrheit des Vorstandes ist beschlussfähig.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Art. 8 Kontrollstelle

Als Kontrollstelle über die Rechnungsführung amtiert ein/eine von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählte/r Revisor/in, die/der nicht Mitglied des Vereins sein darf. Sie/er hat die Überprüfung der Jahresrechnung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 9 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über ihren Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen. Mitglieder haben beim Austritt aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, sofern sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

Das nach der Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist einer sozialen Organisation mit ähnlichem Zweck zu überweisen.

Diese Statuten sind an der Vorstandssitzung des Vereins „Cornelia Fisher Hilfsfond“ am 19. Juli 2021 in Uerikon genehmigt worden.